

Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Mergelkuhle“, Stadt Neustadt a. Rbge.

- LB-H 24 -

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 45/90, S. 435

Bekanntmachung der Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles "Mergelkuhle", Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.10.90 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Gemarkung Scharrel der Stadt Neustadt a. Rbge. wird gemäß § 28 Abs. 2 NNatG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und in das Verzeichnis des Landkreises Hannover unter dem Kennzeichen LB-H 24 (TK 25-Nr. 3423) eingetragen).
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Flur 1, in dem südlichen Teil des Flurstückes 95 und hat eine Größe von ca. 8.000 qm.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan 1 : 5000. Sie ist als Linie mit nach innen zeigenden Strichen gekennzeichnet. Die durchgezogene Linie stellt die äußere Grenze dar.
- (4) Die Karte liegt bei der Stadt Neustadt a. Rbge. aus und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die „Mergelkuhle“ ist eine ehemalige Mergelabbaufäche, deren Vertiefungen nicht wieder verfüllt worden sind, sondern von Niederschlags- und teilweise Bodenwasser gespeist werden. Die Wasserstände sind wechselnd und führen nach langen Trockenperioden auch zu großflächiger Austrocknung. Im Falle höherer Wasserstände stehen einzelne Becken miteinander in Verbindung.

Die Unterschutzstellung soll jegliche Nutzung ausschließen.

Die dominierende Baumart ist die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Entsprechend den Wasserverhältnissen bildet die Vegetation ein Mosaik aus Wasserpflanzen-, Röhricht- und Sumpfgesellschaften bis hin zum Erlenwald. Sie soll geschützt werden, um:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen,
3. das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.
4. die Gewässergüte und -struktur zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Innerhalb des geschützten Gebietes sind die im folgenden Absatz (2) aufgeführten Handlungen verboten:
- (2)
- a) die Errichtung von baulichen Anlagen und fliegenden Bauten aller Art, auch wenn sie keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht bedürfen.
 - b) der Ausbau und die Versiegelung bisher unbefestigter Wege (z. B. wassergebundene Decke);
 - c) die Veränderung der Bodengestalt durch Einbringen oder Entnahme von Stoffen, das Ablagern von Müll, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen,
 - d) das Schädigen oder Verändern von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere,
 - e) die Anwendung von Dünge- und Pflanzbehandlungsmitteln gemäß § 6 Pflanzenschutzgesetz vom 1986,
 - f) zu zelten,
 - g) mit Fahrzeugen und Anhängern ins Gelände zu fahren oder abzustellen,
 - h) Ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 - i) die Entnahme von Wasser sowie die Veränderung des Wasserhaushaltes, das Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen und Tieren.

§ 4 Freistellungen

Abweichend von den in § 3 genannten Verboten sind die von der Stadt Neustadt a. Rbge. angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugelassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 10.10.90

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Hahn
Bürgermeister

Rohde
Stadtdirektor

L.S.

Die vorgenannte Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Mergelkuhle“ liegt mit Übersichtsplan im Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 3057 Neustadt a. Rbge. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Stadt Neustadt a. Rbge., den 10.10.90

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Stadtdirektor
L.S. i. V. Kortmann